

# Michelin informiert

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA · Michelinstraße 4 · 76185 Karlsruhe

**Deutschland** Telefon 01802 11 11 80\* · Fax 01802 11 11 81\*

\*6,0 Ct je Gespräch bzw. Fax aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife max. 42,0 Ct je Minute

## Neue Winterreifenregelung in Deutschland

§ 2 Abs. 3a Satz1, 2 und 3 StVO wurde geändert und lautet seit dem 04.12.2010:






Bei Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- oder Reifglätte darf ein Kraftfahrzeug nur mit Reifen gefahren werden, welche die in Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Reifen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern und über ihre Montage (ABl. L 129 vom 14.5.1992, S. 95), die zuletzt durch die Richtlinie 2005/11/EG (ABl. L 46 vom 17.2.2005, S. 42) geändert worden ist, beschriebenen Eigenschaften erfüllen (M+S-Reifen).

Kraftfahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3 gemäß Anlage XXIX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (BGBl. I S. 872), dürfen bei solchen Wetterverhältnissen auch gefahren werden, wenn an den Rädern der Antriebsachsen M+S-Reifen angebracht sind.

Satz 1 gilt nicht für Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie für Einsatzfahrzeuge der in § 35 Absatz 1 genannten Organisationen, soweit für diese Fahrzeuge bauartbedingt keine M+S-Reifen verfügbar sind.

### Wichtige Hinweise

1. Rechtliche Definition des Begriffs "Wetterverhältnisse"
2. Rechtliche Definition des Begriffs "Winterreifen"
3. Erläuterungen, Sonderregelungen und Michelin Empfehlungen

Betroffene Fahrzeuge					Nicht betroffene Fahrzeuge
<b>Fahrzeuge</b>	 <b>Pkw, Lkw, Wohnmobile</b>	 <b>Lkw, Busse</b>	 <b>Land- und forstwirtschaftliche Nfz, Sonderfahrzeuge §35 STVO</b>	 <b>Kraft-räder</b>	 <b>Selbst-fahrende Arbeitsma-schinen</b>
<b>Fahrzeugklassen</b>	M1, C1	M2, M3, N2, N3	C1 – C5	L1 – L7	
<b>Erläuterungen in Abschnitt</b>	3. a)	3. b)	3. c)	3. d)	

4. Änderung des Bußgeldkatalogs (BKatV)

# Michelin informiert

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA · Michelinstraße 4 · 76185 Karlsruhe

**Deutschland** Telefon 01802 11 11 80\* · Fax 01802 11 11 81\*

\*6,0 Ct je Gespräch bzw. Fax aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife max. 42,0 Ct je Minute

## 1. Definition des Begriffs Wetterverhältnisse

Für den Verkehrsteilnehmer soll nachvollziehbar sein, bei welchen Wetterverhältnissen Winterreifen zu verwenden sind. Diese beeinträchtigen die Sicherheit des Straßenverkehrs. Ursache sind insbesondere die unterschiedlichen Niederschlagsarten: Schneefall (inkl. Schneeregen und Schneegriesel), Eiskörner, Glatteis bzw. gefrierender Regen (umgangssprachlich Eisregen), gefrierender Nebel und Schneeverwehungen (fallender bzw. abgesetzter Schnee in Verbindung mit starkem Wind). Diese Wetterverhältnisse können bereits bei Lufttemperaturen einige Grad über dem Gefrierpunkt auftreten. So kann sich bereits bei starkem Schneefall bei 4 °C eine geschlossene Schneedecke ausbilden.



Das bedeutet für die Verkehrsteilnehmer, dass sie bei diesen Wetterverhältnissen mit Sommerreifen nicht mehr sicher am Straßenverkehr teilnehmen können und ihr Fahrzeug gegebenenfalls stehen lassen müssen.

## 2. Definition des Begriffs Winterreifen

In der Richtlinie 92/23/EWG werden die Eigenschaften von Reifen beschrieben, die für winterliche Wetterverhältnisse, vor allem bei Matsch und frischem und schmelzendem Schnee, besonders geeignet sind.

„M+S-Reifen“: Reifen, bei denen das Profil der Lauffläche und die Struktur so konzipiert sind, dass sie vor allem in Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften gewährleisten als normale Reifen. Das Profil der Lauffläche der M+S-Reifen ist im Allgemeinen durch größere Profilrillen und/oder Stollen gekennzeichnet, die voneinander durch größere Zwischenräume getrennt sind, als dies bei normalen Reifen der Fall ist.



M+S-Reifen werden im allgemeinen Sprachgebrauch als Winterreifen bezeichnet und als solche verkauft. Reifen, welche die in §2 Abs. 3a Satz 1, 2 und 3 StVO geforderten Eigenschaften besitzen, sind häufig mit einem M+S-Symbol (teilweise auch in Verbindung mit dem Bergpiktogramm inkl. Schneeflocke – oder mit dem Schriftzug „ALPINE“) gekennzeichnet.

Auch für Winterreifen gilt die normale gesetzliche Mindestprofiltiefe von 1,6 mm.

Grundsätzlich müssen alle Achsen des Kraftfahrzeuges mit Winterreifen im Sinne des § 2 Abs. 3a StVO ausgerüstet sein. Ausnahmen werden für einzelne Fahrzeugklassen definiert.

# Michelin informiert

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA · Michelinstraße 4 · 76185 Karlsruhe

**Deutschland** Telefon 01802 11 11 80\* · Fax 01802 11 11 81\*

\*6,0 Ct je Gespräch bzw. Fax aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife max. 42,0 Ct je Minute

## 3. Erläuterungen, Sonderregelungen und Michelin Empfehlungen

Für bestimmte Fahrzeugklassen werden die Bestimmungen vom Gesetzgeber erläutert und es gelten Ausnahmeregelungen.

Über diese gesetzlichen Regelungen hinaus, empfiehlt Michelin für den Einsatz von Winterreifen besondere Punkte, die für den Verkehr unter winterlichen Wetterbedingungen die Mobilität und Sicherheit erhöhen können.

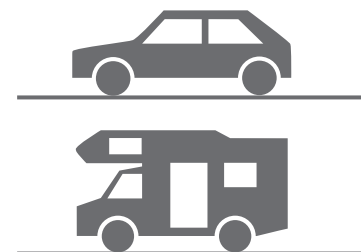
### a) Pkw, Lkw und Wohnmobile

Klasse M1: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (umgangssprachlich Pkw und Wohnmobile)

Klasse N1: Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung < 3,5 t Gesamtmasse

Pkw-Reifen sind in der Regel mit dem M+S-Symbol und/oder teilweise auch zusätzlich mit dem Schriftzug „ALPINE“ versehen. Bei dem Bergpiktogramm inkl. Schneeflocke handelt es sich um eine freiwillige Kennzeichnung, wobei der Reifen jedoch beim Bremsen auf Schnee eine um 7 % bessere Bremsleistung als ein Referenzreifen erbringen muss (lt. ETRTO: Engineering Design Information 2010, Testing Methods, TP 1 – 5).

Aber auch Ganzjahresreifen können den Vorgaben des §2 Abs. 3a Satz 1,2 und 3 StVO entsprechen.



#### Michelin Empfehlungen:

- nur Winterreifen mit mindestens 4 mm Profiltiefe besitzen ausreichende Wintereigenschaften (Pflicht in Österreich)
- Montage der neuen oder weniger abgefahrenen Reifen auf der Hinterachse
- + 0,2 bar höherer Reifenfülldruck (wegen der niedrigeren Außentemperaturen)

# Michelin informiert

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA · Michelinstraße 4 · 76185 Karlsruhe

**Deutschland** Telefon 01802 11 11 80\* · Fax 01802 11 11 81\*

\*6,0 Ct je Gespräch bzw. Fax aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife max. 42,0 Ct je Minute

## b) Lkw und Busse

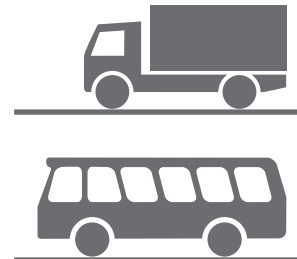
Klasse M2: Kraftomnibusse mit mehr als 8 Sitzplätzen < 5 t Gesamtmasse

Klasse M3: Kraftomnibusse mit mehr als 8 Sitzplätzen > 5 t Gesamtmasse

Klasse N2: Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung > 3,5 t bis < 12 t Gesamtmasse

Klasse N3: Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung > 12 t Gesamtmasse

Für Fahrzeuge dieser Klassen ist es ausreichend, nur die **Antriebsachsen** mit Winterreifen im Sinne des § 2 Abs. 3a StVO auszurüsten. Aufgrund von erhöhten Naturkautschukanteilen sind Nutzfahrzeugreifen von vornherein für den Ganzjahreseinsatz an den übrigen Achsen geeignet.



### Michelin Reifenempfehlung für Nutzfahrzeuge:

/// ❄️		// ❄️ ❄️		/ ❄️ ❄️ ❄️	
Hinterachs- Traktionsreifen (M+S markiert)	Vorderachs- Ganzjahresreifen	Hinterachs- Grip-Spezialreifen (M+S markiert)	Vorderachs- Ganzjahresreifen	Hinterachs- Grip-Spezialreifen (M+S markiert)	Vorderachs- Grip-Spezialreifen (M+S markiert)

# Michelin informiert

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA · Michelinstraße 4 · 76185 Karlsruhe

**Deutschland** Telefon 01802 11 11 80\* · Fax 01802 11 11 81\*

\*6,0 Ct je Gespräch bzw. Fax aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife max. 42,0 Ct je Minute

## Michelin Empfehlungen:

- Nutzfahrzeugreifen sind für bestimmte Achspositionen (Vorder-, Antriebsachsen, ...) und Einsatzformen (Fern-, Nahverkehr, Baustelle, ...) entwickelt und sind so zu montieren.
- Nutzfahrzeugreifen sind aufgrund ihrer Konzeption ganzjahrestauglich und sind deshalb „wintertauglich“ im Sinne des § 2 Abs. 3a StVO.
- Auf der Antriebsachse sind in jedem Fall für diese Achsposition entwickelte Traktionsreifen (M+S) zu montieren. Die Vorderachse mit zu- und abschaltbarem Antrieb ist nicht als klassische Antriebsachse anzusehen.
- Die Wintertauglichkeit des Fahrzeugs lässt sich darüber hinaus, z. B. bei alpinen Einsätzen, in erster Linie mit besonderen „Grip-Reifen“ (M+S) auf den Antriebsachsen, steigern. Spezielle Vorderachs-Grip-Reifen (M+S markiert) können das Fahrverhalten unter diesen extremen winterlichen Bedingungen weiter verbessern.
- Profiltiefe: Unterschiedliche Fahrzeugtypen, Einsatzformen und Topographien lassen keine pauschal gültige Empfehlung der richtigen Profiltiefe (außer Neureifen zu montieren) zu. Dies ist individuell an die Einsatzbedingungen angepasst zu bestimmen.
- Grundsätzlich gilt: Große Profiltiefen auf allen Achspositionen oder spezielle „Grip-Reifen“ mit tiefen Lamellen verbessern generell die Wintereigenschaften.
- Um das Leistungspotential von Reifen voll auszuschöpfen, empfiehlt Michelin eine an die unterschiedlichen Einsätze angepasste Bereifung (siehe Broschüre „Sicher durch den Winter“ für Nutzfahrzeuge).
- Zur Gewährleistung der Mobilität und Transportsicherheit empfehlen wir, frühzeitig vor der Winterperiode die Fahrzeugbereifung an die zu erwartenden Straßenverhältnisse anzupassen.

# Michelin informiert

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA · Michelinstraße 4 · 76185 Karlsruhe

**Deutschland** Telefon 01802 11 11 80\* · Fax 01802 11 11 81\*

\*6,0 Ct je Gespräch bzw. Fax aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife max. 42,0 Ct je Minute

## c) Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sowie Einsatzfahrzeuge nach § 35 Abs. 1 StVO



Nutzfahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft sind von dieser Regelung ausgenommen, da sie üblicherweise nicht mit Winterreifen im Sinne des § 2 Abs. 3a StVO ausgestattet sind. Aufgrund des grobstolligen Profils der Lauffläche und der beim Reifenaufbau verwendeten Materialien, sind diese jedoch für den Betrieb bei winterlichen Wetterverhältnissen ausreichend.



Einsatzfahrzeuge nach § 35 Abs. 1 StVO (Bundeswehr, Bundespolizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei und Zolldienst) sind dann ausgenommen, wenn bauartbedingt keine Winterreifen im Sinne des § 2 Abs. 3a StVO verfügbar sind.

### Michelin Empfehlungen:

Für Fragen in Sondereinsatzfällen, für Sonderfahrzeuge oder Ausrüstungen mit MICHELIN Reifen, die nicht M+S markiert sind, wenden Sie sich bitte an unseren zentralen Kundenservice unter:

Tel: +49(0) 721 530 1541

Fax: +49(0) 721 530 1698

E-mail: kundenservice-lkw@de.michelin.com

# Michelin informiert

Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA · Michelinstraße 4 · 76185 Karlsruhe

**Deutschland** Telefon 01802 11 11 80\* · Fax 01802 11 11 81\*

\*6,0 Ct je Gespräch bzw. Fax aus dem dt. Festnetz; Mobilfunktarife max. 42,0 Ct je Minute

## d) Krafträder

Die Definition Kraftfahrzeuge im Sinne des § 2 Abs. 3a StVO beinhaltet auch Krafträder und daher gilt die Regelung auch für sie.



Reifen für Krafträder können nach § 2 Abs. 3a StVO Wintereigenschaften besitzen und den Vorschriften entsprechen, auch wenn sie keine M+S-Kennzeichnung tragen.

### Michelin Empfehlungen:

Die Sicherheit bei den winterlichen Wetterverhältnissen, wie sie in dieser Verordnung genannt werden, ist für Krafträder eingeschränkt. Auch wenn die Reifen die Kriterien für M+S-Reifen erfüllen, raten wir von dem Einsatz bei diesen Bedingungen aus Sicherheitsgründen ab. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter der Servicetelefonnummer: **Tel. + 49 (0)721 / 530-3918.**

## 4. Änderung des Bußgeldkatalogs (BKatV)

Gleichzeitig wurde eine Änderung des **Bußgeldkatalogs (BKatV)** beschlossen. In der Anlage zu § 1 Abs. 1 BKatV, laufende Nummer 5a, sind jetzt für die abgestuften Tatbestände höhere Regelsätze vorgesehen.

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass Folgen für den Straßenverkehr hauptsächlich entstanden, weil viele Verkehrsteilnehmer ihre Kraftfahrzeuge zu spät oder gar nicht mit Winterreifen ausgerüstet haben. Die Anhebung vom Verwarnungsbereich erfolgt in den Bereich der Geldbuße (mindestens 40 €), der immer den Eintrag eines Punktes im Verkehrszentralregister nach sich zieht (§ 28a StVG).

### Michelin Empfehlungen:

Der Gesetzgeber erwartet, dass die **Kraftfahrzeuge rechtzeitig umgerüstet** werden. Die Anhebung der Regelsätze soll vorbeugend wirken.

Michelin empfiehlt daher, möglichst frühzeitig umzurüsten und sich rechtzeitig über winterliche Wetterverhältnisse zu informieren. Engpässe bei der Umrüstung können sonst dazu führen, dass das Fahrzeug stehen bleiben muss.